



Anlagereglement für die Vermögenslage

der

Pensionskasse Unilever Schweiz

und der

Personalfürsorgestiftung der Oswald Nahrungsmittel GmbH

1.	Zweck des Anlagereglements	2
2.	Ziele der Anlagepolitik	2 - 3
3.	Mittel	3
4.	Verfahren	3 - 11
5.	Schlussbestimmungen	11 - 12
	Anhang 1: Anlagestrategie und Bandbreiten	13 -14
	Anhang 2: Funktionendiagramm	15

Gültig ab 1. November 2014

Verabschiedet am 28. November / 5. Dezember 2014

Ersetzt Ausgabe vom 1. Januar 2012

1. Zweck des Anlagereglements

Das Anlagereglement ist richtungsweisend für den Stiftungsrat, den Anlageausschuss und die Geschäftsführung der beiden Pensionskassen bei der Bewirtschaftung des Pensionskassenvermögens. Es beinhaltet die mittel- bis längerfristigen Ziele bezüglich Vermögensverwaltung und wird bei Bedarf durch den Anlageausschuss überarbeitet und dem Stiftungsrat zur Genehmigung unterbreitet.

Das Anlagereglement stützt sich auf die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen (zur beruflichen Vorsorge BVG und entsprechende Verordnungen) sowie subsidiär, auf die aktuell gültigen Vorgaben der Konzern-Anlagepolitik ("Investment Policy").

Die im Rahmen des Anlagereglements zu treffenden Massnahmen und Entscheide werden in den periodisch stattfindenden Sitzungen des Anlageausschusses bzw. des Stiftungsrates festgelegt.

2. Ziele der Anlagepolitik

2.1 Mit der Anlagepolitik ist sicherzustellen, dass die Leistungsziele der beiden Pensionskassen

- a) mit einem möglichst günstigen Leistungs-/Beitragsverhältnis, sowie
- b) mit möglichst konsistenten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträgen

finanziert werden können.

2.2 Die anlagepolitischen Ziele

- Sicherheit,
- Diversifikation,
- Ertrag und
- Liquidität

sind inhaltlich konsequent unter Berücksichtigung von nachhaltigen Anlagemöglichkeiten aus den aktuariellen Gegebenheiten und Anforderungen der Pensionskassen abzuleiten. Der Risikofähigkeit der Pensionskassen ist sorgfältig Rechnung zu tragen.

2.3 Risikofähigkeit

Die anlagepolitische Risikofähigkeit der Pensionskassen bestimmt sich einerseits nach dem Grad der Äufnung der Ziel-Wertschwankungsreserve (s. dazu Ziffer 4.6 dieses Reglements) und nach der Übereinstimmung der Anlagen mit den Verpflichtungen.

Periodisch überprüft der Stiftungsrat die Übereinstimmung der Anlagen mit den Verpflichtungen mit einer alle drei Jahre durchzuführenden ALM-Studie. Dabei strebt er danach, Anlagestrategien zu finden, die unter Berücksichtigung der Verpflichtungen mit nachweisbar möglichst geringer Wahrscheinlichkeit zu einer Unterdeckung führen und die anvisierte Rendite mit einer als genügend gross eingeschätzten Wahrscheinlichkeit erreichen.

Im Falle einer Unterdeckung legt der Stiftungsrat angemessene Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung fest.

2.4 Die Anlagepolitik ist so zu gestalten, dass sie den Anforderungen einer effizienten finanziellen Führung jederzeit entspricht. Die Ertragsmöglichkeiten auf den Finanzmärkten sollen optimal ausgeschöpft, unvorhergesehene Ertragsseinbrüche möglichst be-

grenzt und kritische Entwicklungen in der Vermögensbewirtschaftung frühzeitig erkannt werden.

3. Mittel

Zur Verwirklichung der Anlagepolitik verwenden die Pensionskassen folgende Mittel:

- 3.1 Eine Anlageorganisation und eine Kompetenzregelung, welche optimale Anlageentscheide sicherstellen.
- 3.2 Planungsinstrumente zur Feststellung der Anforderungen an das Anlageleitbild und zur Erarbeitung tragfähiger Entscheidungsgrundlagen.
- 3.3 Anlagerichtlinien, aus denen die gesetzlich vorgeschriebenen Begrenzungen gemäss Art. 53 ff. BVV2, allenfalls unter Inanspruchnahme der erweiterten Anlagemöglichkeiten im Sinne von Art. 50 Abs. 4 BVV2, sowie die Bestimmungen über den Einsatz von Derivaten gemäss Art. 56a BVV2 hervorgehen
- 3.4 Ein Controlling-System der Anlagen, welches die Versorgung mit führungsrelevanten Informationen für eine effiziente Steuerung des Finanzierungsprozesses und damit für eine erfolgreiche Bewältigung des Strategie- und Umsetzungsrisikos sicherstellt.
- 3.5 Ein stufengerechtes Management-Informationskonzept.

4. Verfahren

4.1 Anlageorganisation und Kompetenzregelung

4.1.1 Grundsätze

Die Führungsorganisation der Pensionskassen umfasst drei Ebenen:

- a) Stiftungsrat;
- b) Anlageausschuss;
- c) Geschäftsführung der Pensionskassen (Pensionskassenadministration).

Anlageausschuss und Geschäftsführung werden durch den Stiftungsrat bestimmt. Der Anlageausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, wovon mindestens ein Mitglied aus dem Kreise der Arbeitnehmerverehrer ist.

Die Zuständigkeiten betreffend Anlagepolitik und die Organisation der Vermögensverwaltung sind detailliert im nachfolgenden Abschnitt und im Organigramm (Anhang 2) geregelt. Damit ist sichergestellt, dass der Stiftungsrat die ihm durch das Gesetz (Art. 51 BVG) und die Verordnung (Art. 49a BVV2) zugewiesenen Führungsverantwortlichkeiten und Aufgaben auf Grund ausreichender Informationen wahrnehmen kann.

In den einzelnen Phasen der Anlagetätigkeit (Entscheid, Durchführung, Berichterstattung, Beurteilung des Anlageerfolgs) muss eine ausreichende personelle und organisatorische Trennung eingehalten werden.

4.1.2 Aufgaben/Kompetenzen der Funktionen

4.1.2.1 Aufgaben des Stiftungsrates

- Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensanlage;
- Festlegung der zulässigen Anlagekategorien sowie der qualitativen Anforderungen an die einzelnen Titel bzw. Objekte;
- Festlegung der strategischen Anlagestruktur sowie der Bandbreiten für taktische Abweichungen in Übereinstimmung mit den Konzernvorgaben;
- Überwachung der Anlagetätigkeit durch Sicherstellung einer regelmässigen Berichterstattung;
- Festlegung der Anforderungen an die Berichterstattung (Periodizität, Form, Verständlichkeit);
- Periodische Beurteilung der Anlagetätigkeit und der Anlageergebnisse; Treffen der geeigneten Massnahmen bei erheblichen Abweichungen der Vermögensanlage von den Vorgaben des Stiftungsrates oder bei unbefriedigenden Anlageergebnissen;
- Wahl der Mitglieder des Anlageausschusses (Amtdauer vier Jahre);
- Festlegung der zur Umsetzung der Art. 48f - 48l BVV 2 geeigneten Massnahmen (vgl. Ziff. 5 dieses Reglements).
- Der Stiftungsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben externe Fachleute und Berater beiziehen.
- Der Stiftungsrat delegiert die Entscheidung über die Ausübung des Stimmrechtes an den Anlageausschuss.

4.1.2.2 Aufgaben des Anlageausschusses

- Organisation und Ausführung der Vermögensanlage im Rahmen der Vorgaben des Stiftungsrates;
- Definition der Verwaltungsmandate und Wahl sowie Abwahl der Vermögensverwalter;
- Wahl der Depotbank(en);
- Kurzfristige Überwachung der Anlagetätigkeit, Entscheid über eventuelle Massnahmen;
- Vorbereitung der Entscheidungsgrundlagen im Anlagebereich zuhanden des Stiftungsrates;
- Falls Aktionärstimmrechte ausgeübt wurden, ist dem Stiftungsrat jährlich ein Bericht mit folgendem Inhalt zu erstatten:
 - Name der Gesellschaft,
 - Datum der Generalversammlung,
 - Thema bzw. Traktandum,
 - Antrag des Verwaltungsrates,
 - Begründung der Teilnahme an der Abstimmung,
 - Abstimmungsverhalten der Pensionskassen und Begründung.

4.1.2.3 Aufgaben der Geschäftsführung

- Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und des Anlageausschusses;
- Abwicklung und Überwachung des Zahlungsverkehrs mit den Vermögensverwaltern;
- Organisation und Durchsetzung des Datenverkehrs mit der Fondsleitung;
- Sicherstellung der Berichterstattung an den Stiftungsrat gemäss diesen Anforderungen;
- Entscheidung über die Ausübung des Stimmrechtes in speziellen Situationen.

4.2 Anlageleitbild

Grundsätzlich ist eine gute Diversifikation innerhalb dem gesetzten Index zu beachten, d.h. Klumpenrisiken sind zu vermeiden.

Bei allen Portfolios gelten grundsätzlich folgende Restriktionen:

- Keine Leerverkäufe,

Anlagen mit Nachschusspflicht sind verboten, ausgenommen sind Anlagen nach Artikel 53 Absatz 5 Buchstabe c

- Keine Hebelwirkung auf das Gesamtvermögen.

Zusätzlich sind folgende Anforderungen an Sicherheit und Liquidität zu beachten:

4.2.1 Liquide Mittel (Cash)

Strategisch werden keine liquiden Mittel gehalten. Die laufenden Verbindlichkeiten werden über ein Kontokorrent abgedeckt, bei Geschäftsbanken guter Bonität die, soweit zweckmässig, den Tier I und Tier II Banken von Unilever entsprechen. Investitionen in Geldmarktanlagen sind erlaubt. Das Guthaben entspricht maximal den geschätzten Verbindlichkeiten von 6 Monaten. Das Kontokorrent wird zu Vorzugskonditionen abgerechnet, wie dies für Vorsorgeeinrichtungen üblich ist.

Die bei einer einzelnen Geschäftsbank angelegten liquiden Mittel dürfen 5% der Vermögensanlagen nicht übersteigen.

4.2.2 Obligationen Schweiz

Im Rahmen der Anlagekategorien "Obligationen Schweiz" kann grundsätzlich in CHF-Obligationen-Schuldner mit minimalem "Rating A-" investiert werden. Schuldner mit minimalem "Rating BBB-" dürfen bis zu einem Anteil von 20 enthalten sein.

4.2.3 Obligationen Fremdwährungen - Staatsanleihen

Direktanlagen oder Investitionen in Kollektivanlagen mit minimalem "Rating BBB-".

4.2.4 Obligationen Fremdwährungen – Investments Grade-Anleihen

Direktanlagen oder Investitionen in Kollektivanlagen mit minimalem "Rating BBB-", erfolgen bei bestehenden Investitionen Downgradings, dürfen Schuldner mit minimalem "Rating BB" bis zu einem Anteil von 5% im Portfolio verbleiben.

4.2.5 Obligationen Fremdwährungen – Emerging Market Debts

Direktanlagen oder Investitionen in Kollektivanlagen mit einem durchschnittlichen "Rating BBB". Es gibt kein Minimum Rating.

4.2.6 Obligationen Fremdwährungen – High Yield Grade-Anleihen

Direktanlagen oder Investitionen in Kollektivanlagen mit einem Rating tiefer als BBB-. Schuldner mit ein Rating höher als BBB- dürfen bis zu einem Anteil von 20% enthalten sein.

4.2.7 Aktien Schweiz

Es sind sowohl Engagements in einzelne Titel als auch in Kollektivanlagen möglich. 80% des Wertes investiert in Gesellschaften mit einer minimalen Börsenkapitalisierung von CHF 0.5 Mrd.

4.2.8 Aktien Ausland

Es sind sowohl Engagements in einzelne Titel als auch in Kollektivanlagen möglich. Bei Kollektivanlagen ist sicherzustellen, dass die zugrundeliegenden Titel mehrheitlich der Kategorie Aktien Ausland zu zuordnen sind. Direkte Anlagen dürfen nur in börsenkotierte Titel erfolgen.

Unter Einschluss der Kollektivanlagen müssen mindestens 50% des Engagements in Ländern gemäss MSCI Developed Markets Klassifizierung erfolgen.

4.2.9 Immobilien Schweiz

Es werden keine Investitionen in Direktanlagen vorgenommen. Es dürfen nur Investitionen in Kollektivanlagen mit Schweizerischem Immobilienbesitz mit einer Belehnungsquote von höchstens 50% des Verkehrswertes gemäss Art. 53 Abs. 5 BVV 2 getätigt werden.

4.2.10 Immobilien Ausland

Es werden keine Investitionen in Direktanlagen vorgenommen. Es dürfen nur Investitionen in Kollektivanlagen mit Europäischem Immobilienbesitz mit einer Belehnungsquote von höchstens 50% des Verkehrswertes gemäss Art. 53 Abs. 5 BVV 2 getätigt werden.

4.2.11 Alternative Anlagen

Investitionen in alternative Anlagen gemäss Art 53 Abs. 1 lit. e und Art. 53 Abs. 3 sind grundsätzlich erlaubt, sofern die Risikofähigkeit dies erlaubt und/oder schlüssige Beweggründe zur Investition vorliegen.

Jede einzelne alternative Anlage ist vorgängig sorgfältig zu prüfen im Hinblick auf die Professionalität und Bonität der Emittierenden oder des Managements, die Klarheit der rechtlichen Verhältnisse, die Kündbarkeit und die inhärenten Risiken. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Memorandum festzuhalten.

4.2.12 Derivate

Optionen und Futures dürfen nur für "gedeckte" Transaktionen eingesetzt werden. Die Terminmärkte sind nur für Absicherungstransaktionen zu benützen bzw. gegen fällig werdende Investitionen innerhalb von höchstens zwölf Monaten. Zu keiner Zeit darf durch die Verwendung von Derivaten eine Hebelwirkung auf die Gesamtposition entstehen.

Zur Deckung von Termingeschäften können liquide Mittel, sowie Festgeld- und Geldmarktanlagen, Geldmarktfonds und Obligationen mit einer wirtschaftlichen Restlaufzeit von maximal 12 Monaten begezogen werden.

4.2.13 Anlagen beim Arbeitgeber

Als Anlagen beim Arbeitgeber im Sinne von Art. 57 BVV2 gelten alle Anlagen bei einer Gruppengesellschaft des Unilever-Konzerns. Anlagen beim Arbeitgeber sind zu vermeiden.

Im Rahmen extern verwalteter Aktien- und Obligationenportfolios sind massvolle Positionen in Aktien oder Obligationen des Arbeitgebers vertretbar.

4.2.14 Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten

Das Überschreiten der gesetzlichen Kategorienlimiten ist gestützt auf Art. 50 Abs. 4 BVV2 zulässig, sofern es die Risikofähigkeit der Vorsorgeeinrichtung zulässt und die Erfüllung der Vorsorgezwecke gewährleistet ist.

Die Anwendung der Erweiterungsmöglichkeiten sowie die Einhaltung der entsprechenden Anforderungen sind im Anhang der Jahresrechnung nachvollziehbar darzulegen.

4.2.15 Vermögensstruktur (Anlagestrategie und Bandbreiten im Anhang 1)

Die Vermögensstruktur richtet sich unter Beachtung der Bestimmungen des BVG und der BVV2 nach der Risikofähigkeit der Pensionskassen und den aus Asset-Liability-Studien erhaltenen Ergebnissen. Sämtliche Änderungen werden dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorgelegt.

Die Mandatsstruktur der Vermögensanlage kann sowohl aktiv als auch passiv erfolgen. Die aktive Vermögensanlage ist dort zu bevorzugen, wo nachhaltige und merkliche Überschussrenditen zu erwarten sind.

Aus markttechnischen Gründen können die Anteile der einzelnen Anlagekategorien im Umfang der vorgegebenen Bandbreiten variieren.

Sobald die Anteile einzelner Anlagekategorien marktbedingt die vorgegebenen Bandbreiten überschreiten, veranlasst die Pensionskassenadministration entsprechende Reallokationen. Diese Interventionen sind innerhalb einer nützlichen Frist umzusetzen und zu protokollieren.

Das Anlageleitbild ist periodisch auf seine Verträglichkeit mit den versicherungstechnischen Gegebenheiten der Vorsorgeeinrichtungen zu überprüfen (s. Ziffer 2.3). Ferner ist jährlich das Risikopotential des Anlageleitbildes den vorhandenen Reserven gegenüber zu stellen (Überprüfung des Strategierisikos). Der Vorgang ist zu dokumentieren.

4.3 Bewertung der Anlagen

Die Bewertung der Anlagen zur finanziellen Führung erfolgt zu Marktwerten.

Die Bewertungsvorschriften in der kaufmännischen Bilanz gemäss Ziff. 3 Swiss GAAP FER 26 werden dadurch nicht tangiert.

4.4 Organisation der Vermögensbewirtschaftung

Für die Verwaltung des Wertschriften-Vermögens werden Mandate grundsätzlich an externe Vermögensverwalter vergeben, die der FINMA oder einer gleichwertigen Aufsicht durch eine anerkannte ausländische Aufsichtsbehörde unterstehen.

Es können sowohl Spezial- bzw. Kategorienmandate als auch Mischmandate erteilt werden. Das einem Vermögensverwalter zugewiesene Vermögen ist im Rahmen eines spezifizierten Auftrages zu bewirtschaften.

Die Wahl der Vermögensverwalter erfolgt durch den Anlagenausschuss.

Grundsätzlich werden durch die Geschäftsführung der Pensionskassen keine Finanzanlagen getätigt.

Um das Risiko eines Vermögensverlustes zu reduzieren sind bei der Wahl der Depotstellen für die Wertschriften insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) Geografische Lage des Destinatärkreises;
- b) Domizil der wichtigsten Schuldner und Beteiligungen;
- c) Die Gesetzgebung am Domizil der Depotbank oder am Domizil der Mutter der Depotbank lässt eine politisch motivierte Beschlagnahmung von Vermögensteilen (Asset Sequestration) nicht zu.

Sollte ein "Global Custodian" bestimmt werden, ist im Sinne einer Risikominderung die Ernennung einer schweizerischen Hauptdepotstelle zu bevorzugen.

Sofern es die Vermögensgrösse und der Markt zulassen, sind die Transition-Manager für den effizienten Transfer der Vermögensanlagen beizuziehen.

Die Wertpapierleihe ist zulässig, sofern die zu täglichen Marktwerten bewertete Besicherung die ausgeliehenen Wertpapiere zu mindestens 102% deckt. Des weiteren gelten die Bestimmungen von Art. 53 Abs 6 BVV2.

4.5 Controlling und Berichterstattung

Das Investment Controlling ist so zu organisieren, dass eine rechtzeitige und verlässliche Versorgung mit den erforderlichen führungsrelevanten Informationen sichergestellt und die für eine effiziente Führung erforderliche Transparenz der Vermögensbewirtschaftung jederzeit und kontinuierlich gewährleistet ist.

Die Berichterstattung ist mindestens quartalsweise zu Handen des Stiftungsrates aufzubereiten.

4.6 Wertschwankungsreserve

Die Wertschwankungsreserve dient dem Ausgleich von Wertschwankungen der Vermögensanlage.

Der Zielwert der notwendigen Wertschwankungsreserve wird im Anhang zur Jahresrechnung definiert.

4.7 Optimierung des Anlagemanagements

Der Stiftungsrat kann beschliessen, einige oder alle Portfolios in Anlagefonds der schweizerischen Unilever Pensionskassen einzubringen, die gemäss dem schweizerischen Kollektivanlagengesetz (KAG) im Rahmen einer Umbrellastruktur gegründet werden.

4.7.1 Fondsleitung der Anlagefonds

Folgende Schlüsselaktivitäten werden an die Fondsleitung der Anlagefonds delegiert:

- Übernahme der Fondsleitungsfunktion mit Wahrnehmung sämtlicher zu den Anlagefonds gehörenden Rechte und Pflichten (die Fondsleitung übernimmt die rechtliche Gesamtverantwortung gegenüber Behörden und Anlegern);
- Mitwirkung sowie rechtliche und steuerrechtliche Unterstützung bei der Konzeption der Unilever Anlagefonds;
- Registrierung der Anlagefonds bei den zuständigen Behörden;
- Umsetzung von Reglementsänderungen und Aktualisierung der rechtlichen Dokumente;
- Erstellen der Jahresberichte für die Anlagefonds (in Zusammenarbeit mit der externen Revisionsstelle);
- Ausarbeitung und Überwachung aller Vermögensverwalter-Verträge;
- Überwachung der in Fondsreglement, Vermögensverwalter-Verträgen oder internen Weisungen statuierten Anlagerestriktionen (Risk Management);
- Überwachung der Depotbank (administrative Qualitätssicherung);
- Performance-Controlling/-Reporting an den Unilever Anlageausschuss.

4.8 Integrität und Loyalität

4.8.1 Guter Ruf und Integrität

Die mit der Vermögensverwaltung der Pensionskassen betrauten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Für die Prüfung können die Pensionskassen die Vorlage von Auszügen aus dem Straf- und/oder Betreibungsregister sowie weitere Unterlagen oder Dokumente verlangen.

4.8.2 Treuepflicht

Die mit der Vermögensverwaltung der Pensionskassen betrauten Personen handeln bei der Ausübung ihrer Funktion unabhängig und im Interesse der Destinatäre. Sie haben dafür zu sorgen, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse keine Interessenkonflikte entstehen.

4.8.3 Sorgfaltspflicht

Die mit der Vermögensverwaltung der Pensionskassen betrauten Personen unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht. Diese beinhaltet unter anderem die Erarbeitung von nachvollziehbaren Entscheidungsgrundlagen, das sorgfältige Auswählen, Instruieren und Überwachen von Beauftragten und im Fall von Anlageentscheidungen das Verständnis der eingesetzten Anlagen in Bezug auf Risiken und erwartete Erträge nach Kosten.

4.8.4 Entschädigung (Art. 48k Abs. 1 BVV2)

Die Art und Weise der mit der Vermögensverwaltung verbundenen Entschädigungen sowie deren Höhe sind in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Pensionskassen und den mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen oder Institutionen zu regeln. Darüber hinausgehende Vermögensvorteile, welche in Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit für die Pensionskassen geleistet werden, müssen diesen zwingend abgeliefert werden.

Als Vermögensvorteile gelten finanzielle Zuwendungen bzw. Entschädigungen wie beispielsweise Retrozessionen, Bestandespflegekommissionen und ähnliche geldwerte Leistungen, ungeachtet deren Bezeichnung, Ursprung, Herkunft oder rechtlichen Qualifikation.

4.8.5 Materielle Vorteile

Die mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen dürfen keine persönlichen Vermögensvorteile (wie zum Beispiel Geschenke, Einladungen, Retrozessionen, Vergünstigungen oder Vorzugskonditionen, zum Beispiel von Banken, Bauunternehmen, Anlageanbietern, Dienstleistern oder Dritten etc.) entgegennehmen, die ihnen ohne ihre Stellung bei den Pensionskassen nicht gewährt würden. Davon ausgenommen sind Gelegenheitsgeschenke nach Massgabe der Unilever gift, hospitality and entertainment rules.

Erhalten nahestehende Personen (Ehe-/Lebenspartner und Kinder der unterstellten Person oder juristische Personen, an denen die unterstellte Person wirtschaftlich beteiligt ist) persönliche Vermögensvorteile, werden diese wie direkt vom Verantwortlichen entgegengenommene Vermögensvorteile behandelt.

4.8.6 Jährliche Offenlegung (Art. 48i BVV2)

Die involvierten Personen haben jährlich gegenüber dem Stiftungsrat ihre Interessenbindungen, welche die Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten, schriftlich offenzulegen. Bei Mitgliedern des Stiftungsrates erfolgt die Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.

Die involvierten Personen haben jährlich eine Bestätigung abzugeben, wonach sie sämtliche Vermögensvorteile den Pensionskassen abgeliefert haben. Zum Nachweis der Richtigkeit der Angaben kann die Revisionsstelle auf begründeten Verdacht hin die Offenlegung der persönlichen Vermögensverhältnisse verlangen (Art. 35 Abs. 2 BVV2).

4.8.7 Eigengeschäfte (Art. 48j BVV2)

Den mit der Vermögensverwaltung der Pensionskassen betrauten Personen und Institutionen ist es untersagt, ihre Stellung bzw. ihr Wissen zur Erlangung von persönlichen Vorteilen auszunutzen. In diesem Zusammenhang sind Verhaltensweisen wie "Front Running" (Geschäft in Kenntnis künftiger Transaktionen der Pensionskassen), "Parallel Running" (gleichzeitiges Handeln) und "After Running" (Anhängen eines Eigengeschäftes) verboten. Des Weiteren ist der Handel mit den gleichen Titeln wie die Pensionskassen untersagt, sofern diesen daraus ein Nachteil entstehen kann. Auch das Umschichten von Depots der Pensionskassen ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund ist verboten.

4.9 Ausübung der Mitwirkungsrechte bei Aktiengesellschaften

4.9.1 Wahrnehmung der Stimmrechte

Die Stimm- und Wahlrechte der von beiden Pensionskassen direkt gehaltenen Aktien von Schweizer Gesellschaften, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind, werden systematisch im Interesse der Versicherten ausgeübt, und zwar insbesondere bezüglich folgender Anträge:

- Wahlen (Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidiums, Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters).
- Vergütungen (Gesamtbeträge an den VR, die Geschäftsleitung und den Beirat.

- Statutenänderungen zur Thematik Vergütungen (Rahmenbedingungen).
Für die Beurteilung der Anträge wird sich am langfristigen Interesse der Aktionäre orientiert. Im Zentrum steht dabei das dauernde Gedeihen der Vorsorgeeinrichtungen.

4.9.2 Interesse der Versicherten: Dauerndes Gedeihen der Vorsorgeeinrichtung

Die Interessen der Versicherten gelten als gewahrt, wenn vor allem im langfristigen (finanziellen) Interesse der Aktionäre der Gesellschaft abgestimmt / gewählt wird. Es wird darauf geachtet, dass der Unternehmenswert der betreffenden Gesellschaft langfristig maximiert wird. Die Entscheidungsträger orientieren sich daher bei der Wahrnehmung der Stimmrechte an den Grundsätzen Rendite, Sicherheit, Liquidität und Nachhaltigkeit (Art. 71 BVG: Grundsätze der Vermögensbewirtschaftung).

Die Stimmrechte werden im Sinne des Verwaltungsrates ausgeübt, wenn die Anträge nicht im Widerspruch zu den Interessen der Versicherten stehen und insbesondere einen langfristigen Anlagehorizont beachten.

4.9.3 Organisation

Beide Stiftungsräte beschliessen das Vorgehen zur Wahrnehmung der Stimmrechte und definieren die konkrete Stimmrechtsausübung. Auf eine direkte Präsenz an den Generalversammlungen wird in der Regel verzichtet. Zur konkreten Stimmrechtsausübung können die Dienste unabhängiger Stimmrechtsvertreter in Anspruch genommen werden.

Die Umsetzung kann – im Rahmen dieser Vorgaben – einem Anlage-/Stimmrechtsausschuss oder einem externen Stimmrechtsberater übertragen werden.

4.9.4 Offenlegung

Das Stimmverhalten wird einmal jährlich (in der Regel nach der GV-Saison) in einem zusammenfassenden Bericht den Versicherten offengelegt. Ablehnungen oder Enthaltungen werden detailliert erwähnt.

4.9.5 Securities Lending

Securities Lending ist nicht zulässig, wenn dadurch die Ausübung der Stimmrechte verunmöglicht wird.

4.9.6 Kollektivanlagen

Bei Kollektivanlagen, welche nicht unter die Bestimmungen der Verordnung (Art. 22 VegüV) fallen, aber dennoch die Äusserung einer Stimmpräferenz erlauben, kann der Anlageausschuss gemäss Art. 4.1.2.1 frei entscheiden, ob die Präferenz geäussert wird oder ob auf eine Präferenzäusserung verzichtet wird.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Anpassungen des Anlagereglements

Der Stiftungsrat überprüft das Anlagereglement periodisch, mindestens in Dreijahresabständen und erlässt Änderungen, welche die folgenden Entwicklungen und Einschätzungen widerspiegeln:

- die rechtlichen Rahmenbedingungen;

- die veränderten Bedürfnisse der Pensionskassen;
- die Einschätzung zukünftiger Entwicklungen durch den Stiftungsrat;
- die Entwicklung an den Anlagemärkten.

5.2 Inkrafttreten

5.2.1 Das vorliegende Reglement wurde am 28. November 2015 durch den Stiftungsrat der Pensionskasse Unilever Schweiz und am 5. Dezember 2015 durch den Stiftungsrat der Personalfürsorgestiftung der Oswald Nahrungsmittel GmbH verabschiedet und tritt rückwirkend per 1. November 2014 in Kraft.

5.2.2 Es ersetzt das Reglement vom 1. Januar 2012.

5.2.3 Es wird der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme eingereicht.

Thayngen, den 28. November 2014

Pensionskasse Unilever Schweiz

Für den Stiftungsrat:



Monique Bourquin, Präsidentin



Andreas Reschek, Mitglied

Steinhausen 5. Dezember 2014

Personalfürsorgestiftung der Oswald Nahrungsmittel GmbH

Für den Stiftungsrat:



Beat Welti, Präsident



Axel Kramer, Mitglied

Anhang 1: Strategische Vermögensallokation und Bandbreiten

Strategische Vermögensallokation (Anlagestrategie)				
Anlagekategorie	Gewichtung			
	Minimum	Strategie	Maximum (nach Transition)	Maximum (während Transition)
Liquidität	0%	0%	3%	3%
Obligationen CHF Schweiz	12%	15%	18%	35%
Obligationen Fremdwährungen*	34%	40%	46%	52%
wovon:				
Staatsanleihen*	12%	15%	18%	
Investment Grade Anleihen*	12%	15%	18%	
Emerging Market Debts**	2%	5%	8%	
High Yield Debts*	2%	5%	8%	
Aktien Schweiz	4.5%	7,5%	10.5%	20%
Aktien Ausland	17.5%	22,5%	27.5%	30%
wovon:				
Aktien Ausland	14%	17%	20%	
Aktien Ausland Low Volatility	2.5%	5.5%	8.5%	
Immobilien Schweiz	0%	1%	2%	
Immobilien Ausland	3%	4%	5%	
Hedge Funds***	7%	10%	13%	15%
Total		100%		

* Alte Strategie abgesichert in EURO / neue Strategie abgesichert in CHF

** Alte Strategie abgesichert in EURO / neue Strategie Anteil US\$ (2.5%) abgesichert in CHF/Anteil andere Währungen (2.5%) nicht abgesichert

*** Abgesichert in CHF

Anlagekategorie	Fremdwährungsallokation			
	Minimum	Strategie	Maximum (nach Transition)	Maximum (während Transition)
<i>Obligationen Fremdwährung (nur ehemaliges Pimco Portfolio)</i>				28%
Emerging Market Debts	1.5%	2,5%	4%	4%
Aktien Ausland	17.5%	22.5%	27.5%	30%
Immobilien Ausland	3%	4%	5%	4%
Total	22%	29%	36.5%	66%

Die strategische Vermögensallokation (Anlagestrategie) sieht eine Fremdwährungsallokation von 29% vor. Falls sich die nicht in CHF abgesicherten Investitionen in Fremdwährungen am oberen Bereich der Bandbreite bewegen, kann eine Überschreitung der Kategorienlimite von 30% für Fremdwährungen gemäss Art. 55 lit. e BVV2 eintreten. Diese Überschreitung ist insofern zu relativieren, als Aktien Ausland das Fremdwährungsrisiko in sich diversifizieren.

Anhang 2: Organigramm

